



Verein zur Förderung des lebenslangen Lernens

JobRotation e.V.

Verein zur Förderung des lebenslangen Lernens

Akazienstr. 31
10823 Berlin
Tel +49(0)30 25292593
Fax +49(0)30 25293594
Email: verein@jobrotation.de
www.jobrotation.de

JobRotation im Job-AQTIV-Gesetz

Das Job-AQTIV-Gesetz ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Das neue Gesetz steht für Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Investieren und Vermitteln – AQTIV.

Für KMU und ihre Mitarbeiter ergeben sich jetzt zusätzliche Beschäftigungs- und Bildungsmöglichkeiten - zum Beispiel die JobRotation.

JobRotation unterstützt die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten auch durch die Verknüpfung mit dem Einsatz von geeigneten Ersatzkräften (Stellvertretern) im Unternehmen.

Insbesondere geht es darum, Arbeitslosigkeit zu vermeiden, die berufliche Aus- und Weiterbildung näher an die Betriebe zu binden sowie die Beschäftigungsaufnahme von Arbeitslosen zu verbessern.

- Welche Fördermöglichkeiten für KMU und ihre Mitarbeiter eröffnet das Job-AQTIV-Gesetz?
- Wie können die einzelnen Maßnahmen wirkungsvoll verbunden werden?

1. JobRotation ArbeitnehmerInnen

wird die Möglichkeit geboten, an einer beruflichen Weiterbildung teilzunehmen.

Arbeitgebern

kann ein Zuschuss zu den Lohnkosten von 50 bis 100 % für die StellvertreterInnen (je nach Höhe der Eigenleistung sowie nach Qualifikationsstand und Förderbedürftigkeit des Stellvertreters) gezahlt werden.

Stellvertreter

Arbeitslose übernimmt Job der ArbeitnehmerIn für max. 12 Monate in Form eines befristeten Arbeitsvertrages (Leiharbeitnehmer für max. 24 Monate)

2. Weiterbildung für ältere Arbeitnehmer

Arbeitnehmer ab dem 50. Lebensjahr in Unternehmen bis 100 Arbeitnehmer

- kostenlose Weiterbildung bei außerbetrieblichen Maßnahmen (min. 80 Std.), Kosten übernimmt das Arbeitsamt.

- Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten dürfen nicht ausschließlich arbeitsplatzbezogen sein Unternehmen zahlt Arbeitsentgelt während der Fortbildung weiter

3. Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss

ungelernte, gering qualifizierte Arbeitnehmer, Arbeitgeber

- Nachqualifizierung mit Berufsabschluss

- Beschäftigungsverhältnis bleibt bestehen
- Freistellung für die Zeit der Qualifizierung
- erhält Zuschuss bis zur Höhe des Arbeitsentgeltes

Verbindung einzelner Maßnahmen

- Eine Verbindung mit anderen Fördermaßnahmen, insbesondere mit Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung selbst, ist zulässig. Dies gilt z. B. für Förderungen über Landes- oder Bundesprogramme



Verein zur Förderung des lebenslangen Lernens

JobRotation e.V.

Verein zur Förderung des lebenslangen Lernens

Akazienstr. 31
10823 Berlin
Tel +49(0)30 25292593
Fax +49(0)30 25293594
Email: verein@jobrotation.de
www.jobrotation.de

Kriterien für die Höhe der Kostenerstattung

- Stellt der Arbeitgeber im Wege der JobRotation einen Vertreter für seinen Stammarbeitnehmer ein, hängt die Höhe des Zuschusses u. a. von der Höhe der Aufwendung ab, die der Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung des Stammarbeitnehmers tätigt. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber im Regelfall das Gehalt des Stammarbeitnehmers weiter zahlt oder Arbeitszeitkonten eingesetzt werden.
- Allerdings schließt die bloße Freistellung ohne Gehaltszahlung die Förderung nicht grundsätzlich aus. Dies gilt auch dann, wenn die Weiterbildung der Vorbereitung der Selbstständigkeit des Stammarbeitnehmers dient. In diesen Fällen sollte die Förderung in der Regel 50 % nicht überschreiten. Das neue „Meister-BAföG“ gibt in diesem Zusammenhang einen zusätzlichen Anreiz, Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung zu belegen.
- Kriterien für die Höhe des Zuschusses sind die Qualifikation des Vertreters und seine Förderbedürftigkeit. Zur Vorbereitung der Vertretung kann es auch erforderlich sein, eine Vorqualifizierung des Vertreters durchzuführen.

Stellvertretungs-Modi

- Es kann sinnvoll sein, den Vertreter bereits einige Zeit vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme einzustellen, damit der Stammarbeitnehmer die Einarbeitung des Vertreters übernehmen kann.
 - Die Förderung kommt auch dann in Frage, wenn der Stammarbeitnehmer normalerweise teilzeitbeschäftigt ist oder die berufliche Weiterbildungsmaßnahme in Teilzeit besucht.
 - Es ist nicht erforderlich, dass der Arbeitslose unmittelbar den Arbeitnehmer ersetzt, der sich in der beruflichen Weiterbildung befindet. Auch wenn dieser betriebsintern vertreten wird, aber für den betriebsinternen Vertreter ein Arbeitsloser ein-
- gestellt wird, kann gefördert werden.
- **Die Stellvertretungszeit kann max. 12 Monate betragen.**
- #### Gibt es Hilfe bei der Umsetzung der Maßnahmen?
- Die Arbeitsämter sind für die Umsetzung des Job-AQTIV-Gesetzes verantwortlich.
 - Setzen Sie sich frühzeitig mit Ihrem Arbeitsamt in Verbindung, wenn Sie eine der aufgezeigten Maßnahmen nutzen wollen. Das Arbeitsamt berät Sie und sucht beispielsweise geeignete Vertreter, während Ihr Stammarbeitnehmer eine Weiterbildung besucht.

- Weiterhin kann das Arbeitsamt Berufsbildungszentren, Beschäftigungsträger und Beratungsunternehmen zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen beauftragen.

JobRotation e.V.

ist eine bundesweite Vereinigung erfahrener JobRotation-Träger. Gern helfen wir Ihnen bei Fragen zu diesem Thema weiter und bieten den Erfahrungsaustausch an.